

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuschüssen für die Entsiegelung von Flächen in der Landeshauptstadt Hannover (Stand: 31.03.2022)

1. Zweck der Förderung

1.1

Mit der Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen einschließlich der Begrünung sollen im Stadtgebiet von Hannover die natürliche Artenvielfalt und das Kleinklima und somit das Wohlbefinden der Bewohner*innen verbessert werden. Gleichzeitig wird damit der Niederschlagswasserabfluss reduziert, die Kanalisation entlastet und die Grundwasserneubildung gefördert.

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen, Begrünungslücken schließen und längerfristig zu einer umfangreichen Verbreitung von Begrünungen führen.

Die Umsetzung der Förderungen ist dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Kreisgruppe Region Hannover (nachfolgend ‚**BUND**‘ genannt) übertragen.

1.2

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z. B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen oder Auflagen in Sanierungsgebieten, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Entsiegelung enthält.

1.3.

Die Entsiegelung mit anschließender Begrünung ist auf Dauer anzulegen und soll im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens fünf Jahre bestehen bleiben.

1.4

Die Fördergrundsätze sind bis zum 31.12.2022 befristet und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

1.5

Entsiegelungsmaßnahmen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Es besteht für die Antragsteller*innen kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

2. Fördergegenstand

2.1

Gefördert wird die Entsiegelung und anschließende Begrünung auf privaten, öffentlichen (mit Ausnahme städtischen) und gewerblichen Grundstücken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.

2.2

Förderfähig sind alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die in Zusammenhang mit der Entsiegelung und anschließenden Begrünung stehen und eine fachgerechte Entsorgung des Materials von zuvor versiegelten oder befestigten Flächen sowie deren Umwandlung in eine unversiegelte und unbefestigte Vegetationsfläche umfassen. Hierzu zählen alle vollversiegelten und teilversiegelten Befestigungsmaterialien und Beläge wie z. B. Ort beton, Asphalt, Betonsteine oder wassergebundene Materialien. Abbruchkosten von Aufbauten auf versiegelten Flächen sind nicht förderfähig.

Bei einer Umwandlung in eine wasserdurchlässige befestigte Fläche (Teilentsiegelung bzw. Belagänderung) u. a. mit Ökopflaster werden nur die Kosten für den Aufbruch und die fachgerechte Entsorgung des Materials anerkannt, nicht die Belagsänderung selber.

Bei der Umwandlung in eine wasserdurchlässige befestigte Fläche mit Begrünungsanteil von mindestens 15 Prozent (u. a. Schotterrasen, Rasenwaben, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) wird zusätzlich der Unterbau und deren neue Beläge selbst als förderfähig anerkannt. Diese werden entsprechend ihres Grünanteils (bzw. Entsiegelungsanteils) und ihrer Wertigkeit anteilig berücksichtigt:

- Schotterrasen mit 90 Prozent
- Rasenwaben aus PVC-freien Recycling-Kunststoff mit 90 Prozent
- Rasengittersteine mit 40 Prozent
- Rasenfugenpflaster (mit mind. 2 cm Sickerfugen) mit 30 Prozent

2.3

Der Anteil an der zukünftig vollentsiegelten und anschließend begrünten bzw. bepflanzt Fläche sollte mindestens 50 Prozent der gesamten versickerungsfähigen Fläche der Entsiegelungsmaßnahme ausmachen. Zudem muss die nicht befestigte Vegetationsfläche mindestens 10 qm groß sein.

Werden parallel oder anschließend zu einer Entsiegelung Flächen auf dem Grundstück wieder vollversiegelt, so werden diese Flächen von der Entsiegelungsfläche abgezogen.

2.4

Auf einer entsiegelten Fläche angelegte Teiche verringern nicht die Förderfähigkeit der Fläche. Die Kosten für technisch/elektrische Einrichtungen bei der Anlage eines Teiches sind nicht förderfähig, z. B. Pumpen, Leitungen, Filter, Beleuchtung.

2.5

Die Maßnahmen sind für denkmalgeschützte Gebäude mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen. Mit der Entsiegelungsmaßnahme darf nicht gegen Rechtsnormen wie das Baugesetzbuch, das Denkmalschutzrecht, das Bodenschutzrecht, das Abfallrecht und das Naturschutzrecht verstoßen werden.

2.6

Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

2.7

Für die Beratung, die Begründung, deren technische Durchführung sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Schäden oder Folgekosten wird vom BUND und der Landeshauptstadt Hannover keine Haftung übernommen.

3. Zuschussempfänger*innen

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer*innen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte, z. B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter*innen, mit Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin.

Wohnungseigentümergeinschaften müssen einen rechtskräftigen Beschluss der Gemeinschaft vorweisen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung (Förderschlüssel)

4.1

Der BUND prüft, ob die Maßnahme technisch, ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll erscheint, was Voraussetzung für eine Förderung ist.

4.2

Gefördert werden bis zu einem Drittel der förderfähigen Kosten einer Maßnahme, maximal 3.000 Euro bei Entsiegelungsflächen bis 75 qm, bei größeren Flächen können bis 10.000 Euro gefördert werden. Pro Grundstück darf die maximale Fördersumme von 3.000 Euro bei Flächen bis 75 qm und 10.000 Euro bei Flächen über 75 qm - auch bei verschiedenen Maßnahmen im Förderzeitraum - nicht überschritten werden. Die fachliche Beratung durch den BUND wird von der Landeshauptstadt Hannover getragen und ist für Interessierte kostenfrei.

Die Entsiegelung (Aufbruch und Entsorgung) sowie die Befüllung mit zertifiziertem Oberboden (Z0) und die Bepflanzung sollen durch eine Fachfirma erfolgen. Es muss ein Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden. Bei Bepflanzung und anderen Eigenleistungen sind nur die Sachkosten (z. B. Pflanzen) und keine Arbeitsleistungen förderfähig.

Da eine Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Belastung des Menschen als Folge der Entsiegelung ausgeschlossen werden muss, ist für das betroffene Grundstück von dem Antragsteller/der Antragstellerin eine (ggf. kostenpflichtige) Auskunft aus dem Altlastenverzeichnis (Untere Bodenschutzbehörde, Region Hannover) einzuholen und die Auskunft schriftlich mit dem Antrag auf Förderung einzureichen.

Wenn nach der Auskunft eine Altlast oder eine Verdachtsfläche vorliegt, ist eine Förderung nicht möglich. Wenn der Eigentümer/die Eigentümerin eine kostenpflichtige Untersuchung machen lässt und nachweislich keine Gefährdung von einer Entsiegelung ausgehen wird oder die Fläche fachgerecht saniert ist, ist eine Förderung möglich. Die ggf. anfallenden Kosten für die Altlastenauskunft sowie bei Bedarf für die Untersuchung und ggf. Sanierung sind förderfähig, sofern eine Förderung stattfindet.

Für durch die Maßnahme verursachten Schäden, zum Beispiel an Leitungen auf dem Grundstück, ist der Verursachende, verantwortlich.

Bei Maßnahmen, die vor dem Ablauf von fünf Jahren zurückgebaut werden, muss die Förderung anteilig zurückgezahlt werden (abgestuft: im ersten Jahr 80 Prozent, im zweiten Jahr 60 Prozent usw. bis 20 Prozent im vierten Jahr).

4.3

Eine weitere, auch nachträgliche Förderung für die Entsiegelungsmaßnahme durch andere öffentliche Förderprogramme oder Wettbewerbe ist ausgeschlossen. Die Antragsteller*innen müssen dazu eine verpflichtende Erklärung abgeben.

4.4

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss bei Antragstellung sichergestellt sein. Mit der Maßnahme darf nicht vor der Gewährung der Förderung begonnen werden, sofern einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht zugestimmt wurde. Eine Maßnahme gilt dann als begonnen, wenn der Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt wurde. Der Antrag über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist in Ausnahmefällen möglich und kann beim BUND gestellt werden. Der BUND entscheidet darüber.

4.5

Die Zuschüsse vergibt der BUND auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 6 Monaten, bis dahin muss die Maßnahme fertiggestellt und wenn möglich die Rechnung mit dem Antrag auf Förderung eingereicht sein. Die Frist beginnt mit Datum des Gewährungsschreibens. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag um bis zu 6 Monate verlängert werden.

5. Antragsstellung

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zusammen mit den erforderlichen Anlagen einzureichen bei:

BUND Kreisgruppe Region Hannover
Projektbüro Linden
Grotestraße 19
30451 Hannover

E-Mail: begruenteshannover@nds.bund.net
(05 11) 70 03 82 47

Informationen zum Förderprogramm, zur Antragstellung sowie die Fördergrundsätze und das Antragsformular sind unter der angegebenen Kontaktadresse zu erhalten oder können auf der Webseite www.begruenteshannover.de eingesehen und als PDF heruntergeladen werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein verbindliches Angebot einer Fachfirma und ggf. eine nachvollziehbare Kostenschätzung für Materialien im Rahmen der Eigenleistungen,
- eine Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- eine eindeutige Skizze, ggf. ein Grundstücksplan (z. B. 1:1 000),
- ggf. Bilder vom aktuellen Zustand der zu entsiegelnden Fläche,
- notwendige Genehmigungen,

- eine schriftliche Auskunft bzw. ein Nachweis bezüglich der Altlastensituation,
- sowie ggf. eine Einverständniserklärung der Eigentümer*innen, bzw. ein Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft.

Werden nach der Gewährung Änderungen des Auftrages vorgenommen, müssen diese umgehend mitgeteilt und ggf. ein Nachtragsangebot eingereicht werden, wenn die Änderungen bei der Förderung berücksichtigt werden sollen.

6. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme sowie nach Vorlage und Prüfung der Kostenbelege und nach Abnahme der Maßnahme durch den BUND.